

Änderung der Sachverständigenordnung der IHK Frankfurt am Main

Die Sachverständigenordnung der IHK Frankfurt am Main vom 19. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Veröffentlichung

Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträger veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden."

Begründung:

Eine alleinige Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift ist nicht mehr zeitgemäß. Eine gesetzliche Pflicht zur förmlichen Bekanntmachung besteht nicht. Die Bedeutung des SVV soll im digitalen Zeitalter gestärkt werden. Eine Einwilligung wird obsolet, da die SVO als jeweils verabschiedete Satzung nun selbst eine Grundlage im Sinne von Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO ist.

2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Begründung:

Im Ausnahmefall soll die/der SV zusätzlich auch weitere Stempel verwenden dürfen.

3. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Industrie- und Handelskammer löscht Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von der Webseite www.svv.ihk.de und ggf. von weiteren elektronischen Medien, sobald die öffentliche Bestellung erloschen ist."

Begründung:

Das Veröffentlichen des Erlöschens erübrigt sich, wenn sich die notwendigen Informationen bereits aus dem IHK-SW ergeben.